

Vorwort

Als ich Anfang 2010 mit der vorliegenden Arbeit begann, waren bereits erste Aufsätze zum Restschuldbefreiungs-Tourismus im Zusammenhang mit der Europäischen Verordnung über Insolvenzverfahren (EuInsVO) erschienen. Entscheidungen deutscher Gerichte zu der Frage, ob eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte Restschuldbefreiung nach den Vorschriften der EuInsVO im Inland anzuerkennen oder ihr in bestimmten Fällen wegen eines *ordre-public*-Verstoßes die Anerkennung zu versagen sei, gab es seinerzeit noch nicht. Durch das Referendariat und die Ablegung der Zweiten juristischen Staatsprüfung verzögerte sich die Fertigstellung der Arbeit, so dass nach und nach die ersten Gerichtsentscheidungen ergingen und in der Arbeit noch Berücksichtigung finden konnten. Auch der Entwurf der Europäischen Kommission zur Änderung der EuInsVO vom 12. Dezember 2012 sowie das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 (BGBl. 2013 I, S. 2379) sind bereits eingearbeitet.

Im Sommersemester 2014 schließlich wurde die Arbeit von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Für die Betreuung der Arbeit und die überaus schnelle Erstellung des Erstgutachtens schulde ich Herrn Prof. Dr. Heinz Vallender großen Dank. Für die ebenfalls äußerst rasche Erstellung des Zweitgutachtens habe ich Herrn Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke zu danken.

Ein besonderer Dank gilt all denen, die mir für diese Arbeit unveröffentlichte Quellen zur Verfügung gestellt und es mir so ermöglicht haben, in meine Untersuchungen weitgehend unbekannte Texte miteinzubeziehen. So haben das Historische Archiv der Europäischen Kommission und das Archiv des Rates der Europäischen Union mir zahlreiche unveröffentlichte Materialien zu den Entwürfen für ein Europäisches Insolvenz-Übereinkommen (EuInsÜ) überlassen. Das belgische Außenministerium hat mir einen unveröffentlichten Staatsvertrag zugänglich gemacht. Das Amtsgericht Frankfurt am Main, die Landgerichte Koblenz, Krefeld und Stuttgart, das Kammergericht, das Bundesarbeitsgericht, der Bundesgerichtshof sowie das Bezirksgericht Braunau am Inn haben mir unveröffentlichte Urteile und Beschlüsse zukommen lassen.

Außerordentlich zu danken habe ich schließlich meinen Eltern, die mich während der Erstellung dieser Arbeit stets in jeder Hinsicht unterstützt haben.

Köln, im Mai 2015

Dr. iur. Felix Fuchs